

Die Haftungs- und Zurechnungseinheit

Von Dr. **Daniel E. Holler**, Wiss. Mitarbeiter **Simon Schmaus**, Erlangen-Nürnberg*

Die Grundsätze der Haftungs- und Zurechnungseinheit finden keinen unmittelbaren Ansatzpunkt im Gesetz. Sie sind vielmehr das Ergebnis richterlicher Rechtsfortbildung und daher wertungsbasiert. Dieser Umstand macht es in der Fallbearbeitung häufig schwer, die Grundsätze der Haftungs- und Zurechnungseinheit zum einen zu erkennen und zum anderen entsprechend anzuwenden. Der nachfolgende Beitrag möchte hier Hilfestellung leisten.

I. Einordnung der Haftungs- und Zurechnungseinheit in die Prüfung

Die Grundsätze der Haftungs- und Zurechnungseinheit werden im Schadensrecht im Rahmen des Mitverschuldens (§ 254 BGB) und im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs (§ 426 BGB) relevant. Im Klausuraufbau stehen diese Fragen also meist am Ende der Anspruchsprüfung, im Rahmen der Rechtsfolge.

Für den Klausurersteller ist das Themenfeld bereits deshalb von Interesse, da die Verbindung von Schadensrecht und Mehrpersonenverhältnis einen erhöhten Schwierigkeitsgrad aufweist. Darüber hinaus wird für das Erkennen und die Anwendung der Haftungs- und Zurechnungseinheit ein gewisses Maß an Judiz vom jeweiligen Prüfling verlangt. Gerade Letzteres eignet sich, um eine Notendifferenzierung zu erreichen. Auch die Themenkreise, in denen die Grundsätze der Haftungs- und Zurechnungseinheit häufig zum Tragen kommen, sind den Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung nicht unbekannt: Dazu gehören insbesondere die Verkehrsunfall-Fälle¹, Fälle aus dem Arbeitsrecht² oder Schadensfälle, in die Minderjährige involviert sind³.

II. Beispielfälle

Zur besseren Einordnung der Problematik sollen an dieser Stelle zunächst Sachverhaltskonstellationen dargestellt werden. Nachdem die dogmatischen Grundlagen und Leitlinien der Rechtsfigur der Haftungs- und Zurechnungseinheit dargestellt wurden (III., IV.), wird ein Lösungsvorschlag für die Beispielfälle gegeben (V.).

Beispielfall 1 – Fahrer und Halter: F fährt nachts einen LKW, welcher dem Halter H gehört. Aufgrund einer Panne lässt F den LKW unbeleuchtet am Straßenrand stehen. Beim Abstellen des unbeleuchteten LKW wird F von dessen Freund T unterwiesen. Dieser unterstützte F aufgrund

dessen langjähriger Erfahrung mit LKW. Weil der LKW unbeleuchtet ist, fährt G mit seinem PKW und überhöhter Geschwindigkeit auf den LKW auf und wird schwer verletzt. G entsteht ein Schaden von 12.000 €.

Beispielfall 2 – Geschäftsherr und Verrichtungsgehilfe: Arbeitnehmer B ist mit seinem Dienstwagen und auf Anweisung der Arbeitgeberin A auf dem Weg zu einer Baustelle. B muss auf einer Kreuzung dem vorfahrtswidrig in die Kreuzung einfahrenden C ausweichen. Infolgedessen stößt B mit dem entgegenkommenden Motorradfahrer D zusammen, der seinerseits mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs ist. D wird verletzt. Es entsteht D ein Schaden von 7.500 €.

Beispielfall 3 – Tatsächliche Umstände: Autofahrerin A wurde mit einem Blutalkoholspiegel von 1,5 ‰ von einer mobilen Polizeistreife im öffentlichen Verkehrsraum aufgehalten. Im weiteren Verlauf kam eine zusätzliche mobile Polizeistreife hinzu. Beide Streifenwagen, die vier Polizisten und A standen jeweils verkehrswidrig am Straßenrand und verengten die Durchfahrtsmöglichkeit für die übrigen Verkehrsteilnehmer stark. Der heraneilende Fahrzeugführer B fuhr mit einer überhöhten Geschwindigkeit von 100 km/h infolge der Fahrbahnverengung auf die Gruppe auf. A entstand ein Gesamtschaden von 15.000 €.

III. Ausgleichstheorien bei der Schädigung durch mehrere

Bei der Schädigung durch mehrere kommt die Rechtsfigur der Haftungs- und Zurechnungseinheit nicht unmittelbar zum Einsatz. Im Gegenteil. Diese findet erst in Ausnahmefällen Anwendung. Ausgangspunkt ist daher zunächst die Frage, wie Haftungsrisiken überhaupt verteilt werden müssen, wenn mehrere Schädiger gegeben sind.

1. Zivilrechtliche Deliktshaftungssystematik bei Mehrpersonenkonstellationen

Die deliktische Haftung des BGB geht vom ungeschriebenen Grundsatz aus, dass jeder nur für denjenigen Schaden einzustehen hat, den er schuldhaft herbeiführt (sog. Verursachungsprinzip).⁴ Soweit mehrere einen Schaden verursacht haben, stellt sich daher meist die Frage nach der Haftung jedes einzelnen. Das Gesetz selbst stellt mit § 830 BGB und § 840 BGB zwei Normen zu Verfügung, die in diesen Fällen von Relevanz sein können.

a) Haftung im Rahmen einer sog. Mittäterschaft

§ 830 BGB stellt Anspruchsgrundlagen⁵ für Fälle auf, in denen mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene uner-

* Der Autor *Schmaus* ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Prof. Dr. *Steffen Klumpp*). Der Autor *Dr. Holler* ist Rechtsanwalt in München und war zuvor langjähriger Mitarbeiter an selbigem Lehrstuhl.

¹ Vgl. dazu BGH NJW 1971, 33; dazu auch *Lange*, Handbuch des Schuldrechts, Schadensersatz, 2. Aufl. 1990, § 10 XIII 4 S. 631 ff.

² *Holler*, JA 2017, 17.

³ BGH NJW 1978, 2392.

⁴ Vgl. *Wagner*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 830 Rn. 1.

⁵ Insgesamt drei Ansprüche: § 830 Abs. 1 S. 1 BGB, § 830 Abs. 1 S. 2 BGB und § 830 Abs. 2 BGB.

laube Handlung einen Schaden verursacht haben. In diesen Fällen sieht das Gesetz vor, dass jedem der Beteiligten die Tatbeiträge des jeweils anderen gegenseitig zugerechnet werden und stellt damit eine Ausnahme zum Verursacherprinzip dar. Diese Zurechnungsautomatik erfolgt dabei ganz ähnlich dem Strafrecht mit seinen §§ 25 ff. StGB.⁶ Hintergrund und notwendige Voraussetzung für eine dem Haftungsrecht an sich fremde Verursachungszurechnung ist das bewusste Zusammenwirken auf die Tatbegehung.⁷ Damit setzt § 830 BGB auf Seite der Haftungsbeurteilung an.

b) Rechtsfolge bei einer Haftung mehrerer

Anders als § 830 BGB, der nur in den Fällen des bewussten Zusammenwirkens greift, handelt es sich bei § 840 Abs. 1 BGB um ein rechtsfolgenbezogenes „Scharnier“⁸ zur Regelung einer deliktsbezogenen Haftung mehrerer. § 840 BGB gilt als Rechtsfolgenregelung sowohl für die Fälle der Mittäterschaft als auch für die der sog. Nebentäterschaft. Letztere zeichnen sich dadurch aus, dass gerade kein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken der Beteiligten vorliegt. Die Kumulierung der jeweiligen Verursachungsbeiträge im konkreten Schaden erfolgt vielmehr „zufällig“.

§ 840 Abs. 1 BGB ordnet eine gesamtschuldnerische Haftung i.S.d. § 421 BGB an. Der Geschädigte steht damit gegenüber den Schädigern in einer sog. Paschastellung⁹: Er kann grundsätzlich von jedem den vollen oder teilweisen Schadensbetrag fordern. Eine Berücksichtigung der jeweiligen Verursachungsbeiträge erfolgt erst in einem zweiten Schritt unter den Gesamtschuldnern gem. § 426 BGB. Gesetzliche Ausnahmen zu § 840 Abs. 1 BGB machen § 840 Abs. 2 BGB und § 840 Abs. 3 BGB. Aus ihnen geht hervor, dass die Fälle einer Gefährdungshaftung wertungsmäßig nicht den Fällen der Verursachungshaftung gleichstehen und insoweit eine gesamtschuldnerische Haftung durch einen gesetzlichen Haftungsausschluss ausscheidet. Eine weitere ungeschriebene Ausnahme zu § 840 Abs. 1 BGB bilden die Fälle der sog. gestörten Gesamtschuld. Hier fehlt es an der Voraussetzung des „nebeneinander“ i.S.d. § 840 Abs. 1 BGB, meist aufgrund von Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsprivilegierungen.

c) Sonderfall: Verursachungsbeiträge auf Schuldner- und Gläubigerseite (sog. Nebentäter-Mitverschuldens-Problematik)

Problematischer wird es, wenn der Geschädigte selbst einen Verursachungsbeitrag für den entstandenen Schaden geleistet hat. Anders als bei der Mittäterschaft, in denen die Schädiger gleichsam als Einheit agieren, stellt sich bei Nebentätern die Frage, wie der Verursachungsbeitrag des Gläubigers im Rah-

men ihrer Haftungsquote zu berücksichtigen ist. Eine gesetzliche Regelung in § 840 BGB fehlt. Zur Auflösung dieser Problemstellung haben sich im Wesentlichen drei Ansätze herausgebildet: Die Einzelabwägung, Gesamtabwägung und Kombinationstheorie.¹⁰

aa) Einzelabwägung

Nach der Einzelabwägung ist für jeden Anspruch des Geschädigten gegen einen der Schädiger dessen Mitverschulden nur im Verhältnis zum jeweiligen Schädiger zu berücksichtigen. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Schädiger besteht anschließend nur in der Höhe, in welcher sich die Haftungsverpflichtungen der Schädiger decken.¹¹

*Beispiel:*¹² Die Schadenshöhe beträgt 3.000 €. Es gibt zwei Schädiger (A und B) und einen Geschädigten (G). A trägt gegenüber G einen doppelt so hohen Verantwortungsbeitrag wie B. Die Haftung besteht im Verhältnis 2-1-1 (A-B-G). A haftet gegenüber G i.H.v. 2.000 € (Verhältnis 2-1). B haftet gegenüber G i.H.v. 1.500 € (Verhältnis 1-1). A und B haften daher als Gesamtschuldner gem. §§ 840 Abs. 1, 421 BGB auf einen Betrag von 1.500 €. A haftet zusätzlich i.H.v. 500 €.

Problematisch an diesem Lösungsansatz ist, dass der Geschädigte im Gesamtschuldnerausgleich nur auf eine geringe Quote zugreifen kann. Das wird gerade bei mehreren Schädigern deutlicher. Betrachtet man die Verhältnisse erst einzeln und dann in Gesamtschau, ergeben sich erhebliche Differenzen.¹³

bb) Gesamtabwägung

Die Gesamtabwägungslösung betrachtet die Schädiger daher gemeinsam. Der Mitverschuldensanteil des Geschädigten wird gegenüber den Schädigern als Einheit ermittelt. Der Geschädigte hat gegenüber den Schädigern einen einheitlichen Anspruch auf gesamtschuldnerische Haftung.¹⁴

*Beispiel:*¹⁵ Die Ausgangslage ist dieselbe wie beim vorher genannten Beispiel zur Einzelabwägung: Die Schadenshöhe beträgt 3.000 € und die Haftung besteht im Verhältnis 2-1-1 (A-B-G). Die Verursachungsbeiträge werden hier zusammengezogen. A und B haften daher als Gesamtschuldner gegenüber G i.H.v. 2.250 € (im Verhältnis 3-1).

Das Problem der Gesamtabwägung liegt darin begründet, dass vor allem Schädiger mit einer niedrigen Quote benachteiligt

⁶ Wagner (Fn. 4), § 830 Rn. 7 m.w.N. auch zur Gegenauffassung in Rn. 6.

⁷ Vgl. Spindler, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Ed. 59, Stand: 1.1.2022, § 830 Rn. 3.

⁸ Wagner (Fn. 4), § 840 Rn. 1 spricht daher von „Scharnierfunktion“; ähnlich und m.w.N. auch zur Gegenauffassung Vieweg, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2015, § 840 Rn. 3.

⁹ Nach Heck, Grundriß des Schuldrechts, 1929, S. 492.

¹⁰ Zur Quotenhaftung vgl. ergänzend Vieweg (Fn. 8), § 840 Rn. 34.

¹¹ Vieweg (Fn. 8), § 840 Rn. 34.

¹² Vgl. dazu und zu weiteren Beispielen Vieweg (Fn. 8), § 840 Rn. 34.

¹³ Vgl. dazu Lange (Fn. 1), § 10 XIII 4 S. 627.

¹⁴ Vieweg (Fn. 8), § 840 Rn. 34.

¹⁵ Vgl. dazu und zu weiteren Beispielen Vieweg (Fn. 8), § 840 Rn. 34.

werden, da sie als Gesamtschuldner für den wesentlich höheren Schadensbetrag in Anspruch genommen werden können.¹⁶

cc) Kombinationstheorie

Den Problemen von Einzel- und Gesamtabwägung versucht die in Rechtsprechung und Literatur herrschende Kombinationstheorie entgegenzuwirken. Diese nimmt beide Perspektiven zusammen: Die Haftungshöhe bemisst sich insgesamt nach der Gesamtabwägung. Die gesamtschuldnerische Haftung ist jedoch bei Inanspruchnahme nur eines Schuldners auf den Betrag begrenzt, welchen dieser laut Einzelabwägung aufbringen müsste. Nur bei Inanspruchnahme beider Schuldner zugleich kann sofort auf den vollen Betrag zugegriffen werden.¹⁷

*Beispiel:*¹⁸ Auch hier soll die Ausgangslage dieselbe sein: Die Schadenshöhe beträgt 3.000 € und die Haftung besteht im Verhältnis 2-1-1 (A-B-G). Damit hätten A und B insgesamt einen Schaden von 2.250 € zu tragen. Wendet sich G zunächst an A, dann kann G von A allerdings maximal 2.000 € (Begrenzung durch Einzelabwägung) und im Anschluss von B den Restbetrag verlangen. Wendet sich G zunächst an B kann G von B maximal 1.500 € (Einzelabwägung) und im Anschluss von A den Restbetrag verlangen.

Wendet sich G zugleich an A und B und werden diese gesamtschuldnerisch zur Zahlung der vollen 2.250 € verurteilt. Der Ausgleich zwischen A und B erfolgt im Innenverhältnis.

Aber auch die Kombinationstheorie bietet Schwierigkeiten, wenn sich die Verursachungsbeiträge mehrerer Nebentäter tatsächlich in nur einem Verursachungsbeitrag auswirken. Denn auch dann würden die Beiträge der Nebentäter noch einzeln berücksichtigt, was dem Geschädigten entgegenkommt.¹⁹ Probleme treten aber auch dann auf, wenn sich die Verursachungsbeiträge von einem Schuldner und Gläubiger in einem gemeinsamen Verursachungsbeitrag auswirken, also zu einem tatsächlichen Verursachungsbeitrag verschmelzen.²⁰ Denkbar sind solche Konstellationen vor allem bei verkehrsunfallbedingten Kettenkollisionen.²¹

IV. Die Haftungs- und Zurechnungseinheit: Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Ziele

Den Konstellationen versucht man mit den Grundsätzen der Haftungs- und Zurechnungseinheit entgegenzutreten. Diese setzen an zwei Punkten des vorangestellten Systems an. Einerseits ist der Verteilungsschlüssel der (Delikts-)Gesamtschuldner untereinander zu betrachten. Andererseits können

Einheiten in der sog. Nebentäter-Mitverschuldens-Problematik zu berücksichtigen sein. Der Haftungs- und Zurechnungseinheit ist dabei gemein, dass die Mitglieder einer solchen Einheit im Rahmen des Schadensausgleichs so behandelt werden, als wären sie eine Person.²² Denn in beiden Fällen werden Beteiligte mit im Wesentlichen deckungsgleichen Verursachungsbeiträgen zusammengefasst.²³ Hinter diesem Vorgehen steht der Gedanke, einen angemessenen Innenausgleich zwischen den Ausgleichspflichtigen zu gewährleisten und nicht einen Tatbeitrag mehrfach zu berücksichtigen.²⁴

1. Haftungseinheit

Zur Einordnung soll zunächst ein Blick auf die Konstruktion der Haftungseinheit geworfen werden.

a) Haftungseinheit im Rahmen der Gesamtschuld („Einheit auf Schuldnerseite“)

Ausgangslage für die Bildung einer Haftungseinheit ist, dass mehrere Schuldner in Form der Gesamtschuld gem. § 421 BGB haften. Der Ursprung der Gesamtschuld ist dabei irrelevant. Häufig wird eine solche infolge eines deliktischen Schadensereignisses resultieren (§ 840 BGB). Aber auch außerhalb des Deliktsrechts sind Haftungseinheiten denkbar.²⁵

Der vom Gläubiger in Anspruch genommene Schuldner hat nach seiner Inanspruchnahme dann in einem zweiten Schritt gegenüber den anderen Schuldnern einen Regressanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB.²⁶ Der Regressanspruch besteht gegenüber dem jeweiligen Schuldner quotenmäßig, der sich anhand des jeweiligen Verursachungsbeitrages bestimmt. Das Gesetz selbst geht im Zweifel von einem gleichmäßigen Verursachungsbeitrag aller Beteiligten aus („im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen“, § 426 Abs. 1 S. 1 BGB). Allerdings kann die Quote durch gesetzliche Regelungen oder Wertungen modifiziert werden, etwa durch § 254 BGB, § 840 Abs. 2, Abs. 3 BGB, § 841 BGB oder § 17 StVG.²⁷

Hier setzt die Haftungseinheit an: Die Mitglieder einer Haftungseinheit haften dem regressberechtigten Mitschuldner für ihren gemeinsamen Verursachungsbeitrag mit einer gemeinsamen Quote wiederum gesamtschuldnerisch. Damit weicht die Haftungseinheit von dem Grundsatz ab, dass die Gesamtschuldner untereinander nur als Teilschuldner für ihre jeweilige Quote haften.²⁸ Die Haftungseinheit ist gleichsam

²² BGH NJW 1973, 2022 (2024).

²³ Vieweg (Fn. 8), § 840 Rn. 40.

²⁴ Looschelders, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2017, § 426 Rn. 102, 106.

²⁵ Beispiele bei Looschelders (Fn. 24), § 426 Rn. 105: Streitgenossen, WEG, Ehegatten oder Gesellschafter.

²⁶ Bei § 426 Abs. 2 BGB handelt es sich um eine Regelung *cessio legis*. Der Anspruch des Gläubigers geht auf den in Anspruch genommenen Schuldner über, allerdings nur soweit der in Anspruch genommene Schuldner gegenüber den anderen Schuldnern Regress fordern kann.

²⁷ Vgl. mit weiteren Beispielen im Überblick Looschelders (Fn. 24), § 426 Rn. 56 ff.

²⁸ Rüßmann, in: juris PraxisKommentar BGB, 9. Aufl., Stand:

¹⁶ Vgl. dazu Lange (Fn. 1), § 10 XIII 4 S. 627.

¹⁷ Vgl. Vieweg (Fn. 8), § 840 Rn. 34.

¹⁸ Vgl. dazu und zu weiteren Beispielen Vieweg (Fn. 8), § 840 Rn. 34.

¹⁹ Vgl. auch Lange (Fn. 1), § 10 XIII 4 S. 631.

²⁰ Vgl. dazu auch Vieweg (Fn. 8), § 840 Rn. 46.

²¹ Vgl. dazu OLG Frankfurt a.M. VersR 1988, 750.

als „Gesamtschuldner innerhalb der Gesamtschuld“ zu sehen. Der Vorteil der Haftungseinheit ist somit, dass die daran Beteiligten für eine gemeinsame Quote haften. Auf der anderen Seite stehen die Mitglieder der Haftungseinheit dem/den weiteren Schuldner(n) quotaal nicht als Teilschuldner, sondern wiederum als Gesamtschuldner zur Verfügung: Dadurch kann jedes Mitglied der Haftungseinheit in voller Höhe der auf die Haftungseinheit entfallenden Quote in Anspruch genommen werden.²⁹ Damit trägt das in Regress genommene Mitglied der Haftungseinheit das Insolvenzrisiko der anderen Mitglieder der Haftungseinheit.³⁰

Zugleich heißt das System der Haftungseinheit, dass diese keine Auswirkungen auf den Ersatzanspruch des ursprünglichen Gläubigers hat. Die Rechtsstellung des Gläubigers, sowie dessen Ersatzanspruch wird von der Haftungseinheit nicht berührt.³¹ Es geht insoweit lediglich um den Innenausgleich zwischen den Ausgleichspflichtigen.

b) Arten der Haftungseinheit

Die Haftungseinheit lässt sich in zwei Fallgruppen unterscheiden: Zum einen die Haftungseinheit aus rechtlichen Gründen und zum anderen die Haftungseinheit aus tatsächlichen Gründen.³²

aa) Haftungseinheit aus rechtlichen Gründen

Die Haftungseinheit aus rechtlichen Gründen lässt sich auf Grundlage einer gesetzlichen Wertung – normativ – begründen. Klassische Beispiele sind hier Schuldner und Erfüllungsgelhilfe (§ 278 BGB),³³ Geschäftsherr und Verrichtungsgelhilfe (§ 831 BGB),³⁴ Halter und Fahrer eines Kraftfahrzeugs (§ 18 Abs. 3 StVG),³⁵ Aufsichtsperson und der schuldhaft handelnde Aufsichtsbedürftige (§ 832 BGB)³⁶ oder Tierhalter und Tieraufseher (§§ 833 f. BGB)³⁷.

Auch wenn es sich bei einigen dieser Normen gerade nicht um klassische Zurechnungsnormen handelt, sondern diese auf eigenen Tatbeiträgen gründen, wie § 7 StVG, so wird dennoch eine gewisse Nähe zu den Zurechnungsregelungen angenommen und eine Zusammenfassung als Einheit in diesen Fällen als sachgerecht angesehen.³⁸

bb) Haftungseinheit aus tatsächlichen Gründen

Schwieriger einzuordnen sind die Fälle der Haftungseinheit

aus tatsächlichen Gründen.³⁹ Eine solche Einheit besteht nach Auffassung der Rechtsprechung immer dann, wenn sich die Verursachungsbeiträge mehrerer Personen zu ein und demselben Umstand vereinigt haben oder zumindest im Wesentlichen zu ein und demselben Schadensbeitrag „verschmolzen“ sind, bevor der Verursachungsbeitrag einer weiteren Person (besser: eines weiteren Schädigers oder des Gläubigers) hinzutritt.⁴⁰ Eine Haftungseinheit liegt dagegen nicht vor, wenn sich die einzelnen Schadensbeiträge der Schuldner auf dem Weg zur Schadensentstehung hin lediglich addieren und ihre eigenständige Bedeutung erhalten.⁴¹ Schon allein durch die Nutzung des plastischen Begriffs der Verschmelzung wird deutlich, dass es praktisch sehr schwierig ist, eine Haftungseinheit aus tatsächlichen Gründen festzustellen. Im Rahmen der Ausbildung kann eine solche Bewertung daher kaum verlangt werden.⁴²

c) Bestimmung des Verursachungsbeitrags – „der Quote“ – einer Haftungsgemeinschaft

Für die Bestimmung der Quote einer Haftungsgemeinschaft werden die einzelnen Verursachungsbeiträge der Mitglieder der Haftungsgemeinschaft nicht lediglich addiert,⁴³ sondern sie richtet sich nach „den Umständen“. Entgegen der Grundregel des § 425 BGB besteht innerhalb der Haftungsgemeinschaft eine sog. Gesamtwirkung, in der die Rechtstatsachen den jeweils anderen Mitgliedern zugerechnet werden. Ein einheitliches und umfassendes Ermittlungsverfahren für die Bestimmung von Haftungsquoten besteht jedoch nicht. Das bietet vor allem in einer Klausur Raum, um die Angaben im Sachverhalt für seine eigene Quotenfindung zu nutzen. Falsch kann in diesen Fällen nur eine völlig abwegige Quotenbildung sein.

d) Ausgleich innerhalb der Haftungsgemeinschaft

Soweit man mit der Rechtsprechung für die Haftungsgemeinschaft eine Ausgleichsgesamtschuld annimmt („Gesamtschuldner innerhalb der Gesamtschuld“), bestimmt sich der Ausgleich innerhalb der Haftungsgemeinschaft nach den allgemeinen Regelungen. Anspruchsgrundlage ist auch hier § 426 BGB, wobei wiederum die Regelungen für eine besondere Haftungsverteilung zu berücksichtigen sind (insbesondere § 254 BGB und § 840 Abs. 2, Abs. 3 BGB). So wird das für Eigenverschulden haftende Mitglied der Haftungsgemeinschaft die aus Fremdverschulden Haftenden bzw. aus Gefährdungshaftung Verantwortlichen freistellen müssen.⁴⁴ Die Höhe

1.2.2020, § 426 Rn. 24.

²⁹ Looschelders (Fn. 24), § 426 Rn. 107.

³⁰ A.A. Looschelders (Fn. 24), § 426 Rn. 108 m.w.N. *Selb*, JZ 1975, 193; nach der Art der Haftungseinheit differenzierend *Rüßmann* (Fn. 28), § 426 Rn. 24 a.E.

³¹ Looschelders (Fn. 24), § 426 Rn. 109.

³² Looschelders (Fn. 24), § 426 Rn. 103.

³³ Vgl. BGH VerwRSpr 1953, 65 (72).

³⁴ Vgl. BGH NJW 1971, 33.

³⁵ Vgl. BGH NJW 1966, 1262.

³⁶ BGH NJW 1978, 2392, anders bei Deliktsunfähigkeit und damit mangels Gesamtschuldverhältnis BGH NJW 1988, 2667.

³⁷ OLG Hamm NZV 2007, 143 (145).

³⁸ *Vieweg* (Fn. 8), § 840 Rn. 46.

³⁹ Dazu *Kirchhoff*, MDR 1998, 377 (377) mit Beispielen.

⁴⁰ Grundlegend BGH NJW 1971, 33; ferner BGH NJW 1996, 2023 (2024); BGH NJW 1983, 623 (624).

⁴¹ Looschelders (Fn. 24), § 426 Rn. 104.

⁴² Dennoch sollten die bereits entschiedenen Fälle herangezogen werden, um ein „gewisses Gefühl“ für Haftungseinheiten aus tatsächlichen Gründen zu bekommen. Ablehnend einer solchen Haftungseinheit steht *Vieweg* (Fn. 8), § 840 Rn. 46 gegenüber.

⁴³ Looschelders (Fn. 24), § 426 Rn. 106.

⁴⁴ Looschelders (Fn. 24), § 426 Rn. 111.

der innergesamtschuldnerischen Ausgleichsquote bemisst sich dabei freilich anhand der jeweiligen Verursachungsbeiträge innerhalb der Haftungseinheit. Es ist mithin eine Quote innerhalb der auf die Haftungseinheit entfallenden Quote zu bilden.⁴⁵

2. Zurechnungseinheit

Die sog. Zurechnungseinheit betrifft nicht allein das Verhältnis zwischen mehreren Schuldern, sondern das Verhältnis Schuldner-Gläubiger. Im Gegensatz zur Haftungseinheit betrifft die Zurechnungseinheit damit den Ausgleichsanspruch des Gläubigers anspruchsmindernd.⁴⁶ Ebenso wie bei der Haftungseinheit geht es darum, dass im Wesentlichen identische Verursachungsbeiträge nicht mehrfach berücksichtigt werden sollen.⁴⁷

a) Zurechnung im Rahmen des Mitverschuldens („Gläubiger-Schuldner-Einheit“)

Ausgangslage für die Zurechnungseinheit ist die Inanspruchnahme eines Gesamtschuldners durch den Gläubiger. Letzterer kann vom jeweiligen Gesamtschuldner grundsätzlich den vollen Haftungsumfang verlangen (§ 421 S. 1 BGB). Ein eigener Verursachungsbeitrag des Gläubigers muss dabei grundsätzlich bereits bei der Erhebung des Anspruchs im Wege der Kürzung berücksichtigt werden (§ 254 Abs. 1 BGB). Darüber hinaus muss der Gläubiger sich aber ggf. auch die Verursachungsbeiträge eines Dritten gem. § 254 Abs. 2 S. 2 BGB zurechnen lassen. § 254 Abs. 2 S. 2 BGB ist als eigenständiger Absatz zu lesen, der sich nicht nur auf Abs. 2 bezieht, sondern eine allgemeine Wertung enthält. § 254 Abs. 2 S. 2 BGB setzt jedoch nach herrschender Auffassung ein Rechtsverhältnis voraus.⁴⁸

b) Fälle der Zurechnungseinheit

Die Grundsätze der Zurechnungseinheit gehen dahingehend über § 254 Abs. 2 S. 2 BGB hinaus. In den Fällen der Zurechnungseinheit wird kein bestehendes Rechtsverhältnis vorausgesetzt. Eine Zurechnungseinheit besteht zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner immer dann, wenn die von einem Gesamtschuldner und dem Geschädigten zu verantwortenden Kausalbeiträge als im Wesentlichen deckungsgleich zu werten sind.⁴⁹ Wie die Lehre der Haftungseinheit⁵⁰ greift die Lehre von der Zurechnungseinheit zum einen auf die bestehenden normativen Zurechnungskriterien zurück.⁵¹ Neben dieser Zurechnungseinheit aus rechtlichen Gründen kann auch eine Zurechnungseinheit aus tatsächlichen Grün-

den bestehen.⁵² Auch bei der Bildung von Zurechnungseinheiten sind dabei die bereits bekannten Zurechnungsnormen (§ 278 BGB etc.) oder der Aspekt des Verschmelzens anzuwenden.

c) Schuldner-Gläubiger- Ausgleich im Fall der Zurechnungseinheit

Durch die Zurechnungseinheit wird der Gläubigeranspruch um den Verursachungsbeitrag des in der Zurechnungseinheit stehenden Schuldners reduziert.⁵³ Das bedeutet jedoch nicht, dass die Figur der Zurechnungseinheit eine über den allgemeinen Zurechnungstatbestand hinausgehende Mitverantwortlichkeit des Gläubigers begründet.⁵⁴ Bei der Zurechnungseinheit werden die Verursachungsbeiträge (ebenso wie bei der Haftungseinheit⁵⁵) von Schädiger und Geschädigtem nicht zugerechnet oder die Haftungsanteile addiert, sondern es wird unter Zugrundelegung deren gemeinsamen Verursachungsbeitrags eine einheitliche Quote gebildet. Diese Quote muss sich der Geschädigte dann bei dem Schadensausgleich gegenüber außerhalb der Zurechnungseinheit stehenden Gesamtschuldnern entgegenhalten lassen.⁵⁶

Relevant wird die Zurechnungseinheit zudem beim internen Gesamtschuldnerausgleich nach § 426 BGB: Wenn der Gläubiger den außerhalb der Zurechnungseinheit stehenden Schuldner in Anspruch nimmt, kann Letzterer von dem in der Zurechnungseinheit stehenden Gesamtschuldner keinen Ausgleich verlangen, da dessen Verursachungsbeitrag bereits beim Gläubiger anspruchsmindernd berücksichtigt worden ist.⁵⁷

Geht der Gläubiger gegen den Gesamtschuldner vor, der mit ihm in einer Zurechnungseinheit steht, so hat dieser Gesamtschuldner gegenüber den anderen Gesamtschuldnern einen Ersatzanspruch bis zu dem Betrag, der nach Abzug der für die Zurechnungseinheit einheitlich zu ermittelnden Quote besteht.⁵⁸

V. Lösung der Beispielfälle

Anhand dieser Grundsätze sollen die eingangs dargestellten Beispielfälle gelöst werden:

*Lösung Beispielfall 1 – Fahrer und Halter*⁵⁹: F haftet gegenüber G gem. § 18 StVG. Zusätzlich haftet H gegenüber G gem. § 7 Abs. 1 StVG als Halter des Fahrzeuges. Darüber hinaus haftet T aufgrund dessen Unterweisung des F gem. § 823 Abs. 1 BGB. In Anbetracht des Unfallverlaufes ergibt sich eine Haftungsquote von 1-1-1-1 (G-

⁴⁵ Vgl. Lange (Fn. 1), § 10 XIII 4 S. 634.

⁴⁶ Vgl. instruktiv OLG Hamm NZV 2007, 143 (145).

⁴⁷ Looschelders (Fn. 24), § 426 Rn. 112.

⁴⁸ Vgl. dazu Holler, JA 2017, 17 (23).

⁴⁹ Looschelders (Fn. 24), § 426 Rn. 112.

⁵⁰ Vgl. dazu oben: IV. 1., zu den Arten der Haftungseinheit insbesondere unter IV. 1. b).

⁵¹ BGH NJW 1978, 2392; kritisch Hartung, VersR 1979, 97; Lange (Fn. 1), § 10 XIII 4 S. 634 ff.

⁵² BGH NJW 1973, 2022 (2024); BGH NJW 1996, 2023 (2024 f.); kritisch hierzu Schiemann, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2017, § 254 Rn. 144.

⁵³ Rüßmann (Fn. 28), § 426 Rn. 25.

⁵⁴ Looschelders (Fn. 24), § 426 Rn. 113.

⁵⁵ Siehe oben unter IV. 1.

⁵⁶ BGH NJW 1996, 2023 (2024 f.).

⁵⁷ BGH NJW 1996, 2023 (2024 f.); BGH NJW 1983, 623; Rüßmann (Fn. 28), § 426 Rn. 25.

⁵⁸ Rüßmann (Fn. 28), § 426 Rn. 25.

⁵⁹ Abwandlung des Sachverhaltes nach BGH NJW 1971, 33.

F-H-T). Daher kann G von F, H und T als Gesamtschuldner einen Betrag von 9.000 € verlangen. Innerhalb der Gesamtschuldnerausgleich würden danach F, H und T beim Gesamtschuldnerausgleich jeweils i.H.v. 3.000 € haften. Das würde allerdings zur doppelten Berücksichtigung eines an sich tatsächlich nur einfach auswirkenden Verursachungsbeitrages führen. Gem. § 7 Abs. 1 StVG haftet der Halter eines Kraftfahrzeuges allein aufgrund der durch den Betrieb eines KFZ entstehenden Gefahren für sich daraus ergebende Schäden. Maßgeblich ist lediglich, dass sich eine vom KFZ ausgehende Gefahr auf das Unfallgeschehen ausgewirkt hat.⁶⁰ Der Betrieb eines KFZ beginnt nach h.M. bereits mit dem Ingangsetzen des Motors und endet erst mit Motorstillstand außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereiches.⁶¹ Daher befindet sich auch das abgestellte KFZ „in Betrieb“.⁶² Einen eigenen, tatsächlichen Verursachungsbeitrag hatte H nicht gesetzt. Der LKW wurde vom Fahrer F verkehrswidrig abgestellt. T hatte dabei mitgewirkt. Die Doppelberücksichtigung erscheint daher als unangemessene, rein zufällige und nicht durch den Unfallhergang plausibilisierbare Bevorteilung des T. Um dieser entgegenzuwirken, werden F und H aufgrund deren rechtlicher Verbindung hinsichtlich des Verursachungsbeitrages als eine Person behandelt, sie bilden eine Haftungseinheit. Die Quotenverteilung für den Fall der Gesamtschuld lautet damit nicht 1-1-1 (F-H-T) sondern 1,5-1 (FH-T). Daher haftet die Haftungseinheit FH gegenüber T gesamtschuldnerisch i.H.v. 5.400 €. T haftet auf einen Betrag von 3.600 €. Der Ausgleich innerhalb der Haftungseinheit zwischen F und H bemisst sich anschließend nach den allgemeinen Grundsätzen des § 426 Abs. 1 BGB.

Lösung Beispielfall 2 – Geschäftsherr und Verrichtungshilfe: Sowohl B als auch C haften D gegenüber (zumindest⁶³) gem. § 18 StVG. Daneben besteht auch eine Haftung der A gegenüber D gem. § 831 BGB, da B vorliegend in Ausführung einer Verrichtung für A dem D widerrechtlich einen Schaden zugefügt hat. In Anbetracht des Unfallverlaufes trägt C einen doppelt so hohen Verursachungsanteil wie A bzw. B. Es ergibt sich eine Haftungsquotelung von 1-1-1-2 (D-A-B-C). Dahingehend hat D gegen A, B und C als Gesamtschuldner einen Anspruch von insgesamt 6.000 €. Innerhalb der Gesamtschuld würden danach C i.H.v. 3.000 € sowie A und B jeweils i.H.v. 1.500 € haften. Das allerdings würde zur doppelten Berücksichtigung eines sich tatsächlich nur einfach auswirkenden Verursachungsbeitrages führen. Gem. § 831 Abs. 1 S. 1 BGB haftet auch A mangels Exkulpation in Höhe des Verursachungsbeitrages des B. Einen eigenen, tatsächlichen

Verursachungsbeitrag hatte A nicht gesetzt. Die Doppelberücksichtigung erscheint daher als unangemessene, rein zufällige und nicht durch den Unfallhergang plausibilisierbare Bevorteilung des D. Um dieser entgegenzuwirken, werden A und B aufgrund deren rechtlicher Verbindung hinsichtlich des Verursachungsbeitrages als eine Person behandelt, sie bilden eine Haftungseinheit. Die Quotenverteilung unter den Gesamtschuldner bemisst sich anhand der Verursachungsbeiträge daher im Verhältnis 1-3 (AB-C). Die Haftungseinheit AB und C haften gesamtschuldnerisch auf einen Betrag von insgesamt 6.000 €. D kann von AB oder von C jeweils den vollen Schaden ersetzt verlangen. A und B haften innerhalb dieser Gesamtschuld wiederum gesamtschuldnerisch auf deren gemeinsame Quote i.H.v. 1.500 €. Der Ausgleich innerhalb der Haftungseinheit zwischen A und B bemisst sich anschließend nach den allgemeinen Grundsätzen des § 426 Abs. 1 BGB. Hierbei müssen im vorliegenden Fall zugunsten des B allerdings auch die Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung⁶⁴ über § 254 BGB einbezogen werden.

*Lösung Beispielfall 3 – Tatsächliche Umstände*⁶⁵: A könnte von B gem. §§ 7, 18 StVG Ersatz des ihm entstandenen Schaden verlangen. Dabei ist bei der Haftungsausfüllung zu berücksichtigen, dass sowohl A als auch die Polizeibeamten Verursachungsbeiträge verursacht haben. Der eigene Verursachungsbeitrag von A wirkt sich im Rahmen des Mitverschuldens gem. § 254 BGB anspruchsmindernd aus. Die Verursachungsbeiträge wären im Verhältnis A-B grundsätzlich nicht zu beachten, da keine vertragliche Verbindung zwischen den Beamten und A besteht (§ 254 Abs. 2 S. 2 BGB). Im Unfallhergang allerdings sind das Verhalten der Polizisten und der A zum Zeitpunkt der Schadensverursachung zu einem einheitlichen Verursachungsbeitrag verschmolzen. Daher kann man im vorliegenden Fall nicht zwischen einem Verursachungsbeitrag des A und dem der Polizeibeamten differenzieren. Vielmehr bilden die Polizisten mit A eine Zurechnungseinheit (AP), welche einen einheitlichen Verursachungsbeitrag zum Unfallhergang gesetzt hat. Dieser Verursachungsbeitrag steht als einheitlich bemessene Quote dem Verursachungsbeitrag des B gegenüber. Unter Berücksichtigung des Unfallhergangs ergibt sich eine Haftungsquote von 4-2 (AP-B). Der Geschädigte A muss sich diese Quote entgegenhalten lassen. Im Ergebnis hat A daher gegen B einen Anspruch i.H.v. 5.000 €. B kann dabei seinerseits die anderen Schädiger nicht gem. § 426 Abs. 1 BGB in Regress nehmen, da er durch die Berücksichtigung der Zurechnungseinheit in der gebotenen Weise von den auf die Polizeibeamten entfallenen Verursachungsbeiträgen entlastet worden ist.

⁶⁰ Grüneberg, in: Berz/Burmann (Hrsg.), Handbuch des Straßenverkehrsrechts, 43. EL 2021, 4. Haftungsvoraussetzungen und Haftungsverteilung, A. Allgemeines, Rn. 5, 29 ff.

⁶¹ Grüneberg (Fn. 60), Rn. 30.

⁶² Grüneberg (Fn. 60), Rn. 31; aktuell dazu BGH JA 2021, 251 (m. Anm. Schrader).

⁶³ Wenn B und C auch Halter der Fahrzeuge wären, käme zusätzlich eine Haftung gem. § 7 Abs. 1 StVG in Betracht.

⁶⁴ Vgl. hierzu allgemein Löwisch/Caspers/Klumpp, Arbeitsrecht, 12. Aufl. 2019, Rn. 546 ff.

⁶⁵ Fall nach BGH NJW 1973, 2022.

VI. Zusammenfassung

Die Thematik der Haftungs- und Zurechnungseinheit stellt einen Sonderfall im Schadensausgleich zwischen mehreren Personen dar. Anknüpfungspunkt für eine Zurechnung fremder Verursachungsbeiträge ist in beiden Fällen ein bestimmter Zurechnungsgrund, der sowohl normativ als auch tatsächlich begründet sein kann. Dabei kann eine Haftungseinheit nur unter den Schuldern bestehen. In einer Zurechnungseinheit steht zumindest auch der Geschädigte. Der Ausgleich in der jeweiligen Einheit erfolgt regelmäßig nach § 426 BGB. Die mit Abstand größte Hürde besteht jedoch darin, das Vorliegen einer solchen Einheit zu erkennen und die dabei zu berücksichtigenden Besonderheiten anzuwenden. Gerade in der Klausurbearbeitung zählt hier – wie so oft – weniger das Ergebnis, sondern die Herangehensweise und Darstellung.